

**Richtlinie zu
Kommunalen Eingliederungsleistungen
gemäß § 16a SGB II**

**Umsetzung in der Vestischen Arbeit
Jobcenter Kreis Recklinghausen**

Inhaltsverzeichnis

A. INHALT UND ZIEL	3
B. RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
1. § 4 Abs. 2 Heranziehungssatzung SGB II – Einrichtungen zur Aufgabenwahrnehmung	4
2. § 16a SGB II - Kommunale Eingliederungsleistungen	4
C. KOMMUNALE EINGLIEDERUNGSLEISTUNGEN	5
I. Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	6
1. Allgemein	6
2. Schuldnerberatung im Jobcenter Kreis Recklinghausen	6
3. Hilfebedarfsgruppen auf einem Blick.....	8
4. Definition Leistungsmodule	9
5. Fachverfahren OPEN PROSOZ / Dokumentation.....	10
6. Buchung der Förderleistungen	10
a) Buchung der Förderleistung „Schuldnerberatung“	10
b) Buchung der Förderleistung „Psychosoziale Beratung“ / Betreuung in der Schuldnerberatung	11
7. Beendigung der Förderleistung	12
8. Ablaufplan Schuldnerberatung	13
9. Abrechnung	14
II. Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	15
1. Allgemein	15
2. Suchtberatung im Jobcenter Kreis Recklinghausen	15
3. Hilfebedarfsgruppen auf einen Blick.....	15
4. Buchung der Förderleistung	15
5. Ablaufplan Suchtberatung	16
6. Abrechnung	16
III. Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)	17
1. Allgemein	17
2. Psychosoziale Betreuung im Jobcenter Kreis Recklinghausen	17
3. Buchung der Förderleistung	18
4. Beendigung der Förderleistung	18
5. Abrechnung	18
IV. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nr. 1 SGB II)	19
D. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE	20

A. Inhalt und Ziel

Die unterschiedlichen kommunalen Eingliederungsleistungen¹ werden fachlich von Trägern vor Ort und kreisangehörigen Städten im Kreis Recklinghausen erbracht.

Eine einheitliche Steuerung auf der Grundlage einer verbindlichen Richtlinie für das Jobcenter Kreis Recklinghausen ist für die erfolgreiche Umsetzung des Optionsantrages maßgeblich.

Die Richtlinie dient dazu, diese Umsetzung durch eine verbindliche Festlegung von Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen den Bezirksstellen, den Trägern der Eingliederungsleistung und des Fachbereiches J zu gestalten.

Zunächst erfolgt die Erstellung der Richtlinie zur Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (nachfolgend: SGB II) und der psychosozialen Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II.

¹ Für die Leistungen nach § 16a SGB II werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwandt. Neben dem Begriff der „sozialen Leistungen“, wird auch der Begriff der „flankierenden Leistungen“ benutzt. Das SGB II spricht von den „Kommunalen Eingliederungsleistungen“.

B. Rechtsgrundlagen

1. § 4 Abs. 2 Heranziehungssatzung SGB II – Einrichtungen zur Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung nach § 16a SGB II kann einvernehmlich mit der jeweiligen Stadt vom Kreis auf die Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen werden.

2. § 16a SGB II - Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

C. Kommunale Eingliederungsleistungen

Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind die Schuldnerberatung, die Suchtberatung, Kinderbetreuung bzw. die Pflege von Angehörigen und die psychosoziale Betreuung.

Im Prozess der Stabilisierung und Wiedereingliederung in Arbeit sind diese Eingliederungsleistungen für das Fallmanagement ein flankierendes, wichtiges Instrument, um Vermittlungshemmnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (nachfolgend: eLb) abzubauen und Integrationsfortschritte zu ermöglichen.

„Die sozialen Leistungen nach § 16a SGB II sind für den Erfolg der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt von hoher Bedeutung. Ohne diese Leistungen, die die persönlichen Problemlagen bearbeiten, können Eingliederungsmaßnahmen und Vermittlungsbemühungen oft gar nicht greifen. Die Bereitstellung der Leistungen gehört generell zu den kommunalen Pflichtaufgaben [...]. Sie können gewährt werden, wenn sie für eine erfolgreiche Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ins Erwerbsleben erforderlich sind. Auch das Überwinden von Gefahren für den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses gehört aus kommunaler Sicht dazu. Um die Wirkung der Leistungen nach § 16a SGB II und weiterer kommunaler Leistungen als Teil einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt entfalten zu können, ist ein reibungsloses Zusammenwirken mit den Aufgaben und Arbeitsabläufen im SGB II-Bereich wichtig. Der regelmäßige Austausch zwischen den beratenden Stellen und den Fachkräften im SGB II Bereich ist eine weitere Voraussetzung. Die unbürokratische und enge Zusammenarbeit, wie im Haus der Sozialen Leistungen dargestellt, gewährleistet, dass persönliche Hemmnisse, die einer Vermittlung in Arbeit im Wege stehen, erkannt, berücksichtigt und überwunden werden.“²

Die Eingliederung oder des Erhalts eines Arbeitsplatzes können die kommunalen Eingliederungsleistungen unterstützen und flankieren. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ohne vorrangige Unterstützung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufliche Eingliederungs- und Vermittlungsmaßnahmen für viele Hilfebedürftige nicht greifen können.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Ermessensleistungen, bestehend aus Entschließungs- und Auswahlermessen. Das Ermessen erstreckt sich dabei sowohl auf das „ob“ der Förderung (Entschließungsermessen) als auch auf das „wie“ der Förderung in Bezug auf die Höhe und Dauer der Förderung (Auswahlermessen) und bildet insoweit ein zweistufiges Entscheidungsverfahren.

Aufgrund dessen, dass der eLb auch ohne Berechtigungsschein zu einer Schuldnerberatungsstelle gehen kann, reduziert sich das Ermessen bei der Ausstellung des Berechtigungsscheines auf Null. Lediglich bei der Entscheidung über die Kostenzusage zu der Hilfebedarfsgruppe (nachfolgend: HBG) ist Ermessen auszuüben.

² Auszug aus dem Optionsantrag, S. 56

I. Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)

1. Allgemein

Mit Schuldnerberatung wird die Hilfestellung für Menschen bezeichnet, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre Schulden zu regulieren und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt der Unterstützung einer Beratungsstelle bedürfen.

Die Beratung umfasst dabei rechtliche, finanzielle und auch psychosoziale Aspekte.

2. Schuldnerberatung im Jobcenter Kreis Recklinghausen

Mögliche Unterstützungsangebote finden sich in der Existenzsicherung, Sichtung der Forderungen (Gläubigerliste), Forderungsüberprüfung, der psychosozialen Beratung/Betreuung, der Regulierung und Entschuldung sowie evtl. präventive Maßnahmen.

Die Insolvenzberatung ist Gegenstand der Insolvenzordnung und spezieller länderspezifischer Regelungen. Die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II schließt damit die Insolvenzberatung und die Begleitung im Insolvenzverfahren aus.

Es bestehen mit folgenden Schuldnerberatungsstellen Kooperationsverträge:

Stadt	Träger der Schuldnerberatung	Titel Förderleistung (Link)
Castrop-Rauxel	Stadt Castrop-Rauxel - Bereich Soziales - Schuldnerberatung	Schuldnerberatung Castrop-Rauxel
Datteln	Arbeiterwohlfahrt - Schuldnerberatungszentrum Datteln	Schuldnerberatung Datteln
Dorsten	Stadt Dorsten	Schuldnerberatung Dorsten
Gladbeck	Stadt Gladbeck - Sozialamt - Schuldner- / Insolvenzberatung	Schuldnerberatung Gladbeck
Haltern am See	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Haltern am See	Schuldnerberatung Haltern am See
Herten	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Herten	Schuldnerberatung Herten, Diakonisches Werk
Herten	Familienbüro - Caritas und Diakonie	Schuldnerberatung Herten, Familienbüro
Marl	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Marl	Schuldnerberatung Marl, Diakonisches Werk
Marl	Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e.V.	Schuldnerberatung Marl, VzFdB e.V.
Oer-Erkenschwick	Caritasverband - Waltrop/ Oer-Erkenschwick e. V.	Schuldnerberatung Oer- Erkenschwick
Recklinghausen	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Recklinghausen	Schuldnerberatung Recklinghausen
Waltrop	Caritasverband - Waltrop/ Oer-Erkenschwick e. V.	Schuldnerberatung Waltrop

Die Kontaktaufnahme des eLb erfolgt entweder direkt bei den Schuldnerberatungsstellen oder mit Berechtigungsschein für die Basisberatung, der durch die Integrationsfachkraft (nachfolgend: IFK) ausgestellt wird. Der Kunde hat innerhalb der Schuldnerberatungsstellen die freie Trägerwahl. Das bedeutet, dass der eLb auf Wunsch außerhalb seiner Stadt eine Schuldnerberatungsstelle im Kreis Recklinghausen aufsuchen kann.

Der eLb kann auch initiativ ohne Berechtigungsschein bei den Schuldnerberatungsstellen mit Kooperationsverträgen die Basisberatung erhalten. Die Basisberatung umfasst mit oder ohne Berechtigungsschein 2 Fachleistungsstunden. Die Basisberatung hat zum Ziel, einen groben Überblick über die Verschuldungsproblematik und das Selbsthilfepotential des eLb zu erhalten.

Die Schuldnerberatungsstelle formuliert auf Grundlage der Basisberatung einen Antrag auf Kostenzusage für die Hilfebedarfsgruppe. Je nach Notwendigkeit und Umfang dauert die Schuldnerberatung bis zu 30 Stunden. Der Stundenumfang umfasst neben der reinen Beratungszeit mit dem eLb, auch Verwaltungstätigkeiten und Kontakte mit den Gläubigern.

Die zwei Fachleistungsstunden der Basisberatung sind Bestandteil der Hilfebedarfsgruppen, sofern ein weiterer Beratungsbedarf festgestellt wurde.

Der Hilfebedarf der Kunden wird dabei in Gruppen von 1 - 4 klassifiziert. ([Hilfegruppen auf einem Blick](#))

Unterstützungsmerkmale sind:

- Informationsbedarf des eLb
- Selbsthilfepotential
- Anzahl der Gläubiger
- Gläubigerverhältnisse
- Beratungsaufwand
- Psychosoziale Problematik
- Verwaltungsaufwand

Außerdem teilt der Träger auf der Grundlage der Basisberatung mit, welches Ziel in der Beratung erreicht werden soll und welche Schritte die Schuldnerberatung gehen will.

Bei den Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 teilt der Träger nach 6 Monaten oder nach der Hälfte der geleisteten Fachleistungsstunden (10 bzw. 15 Stunden) dem Jobcenter in einem Zwischenbericht mit,

- welche Schritte zur Zielerreichung (noch) nicht erreicht wurden,
- ggf. welche Schritte erreicht wurden und
- ggf. welche Ziele und Schritte seit der Basisberatung hinzugekommen sind.

3. Hilfebedarfsgruppen auf einem Blick

Hilfebedarfsgruppe	Basisberatung	1	2	3	4
Stundenumfang	2 Stunden	3 Stunden	10 Stunden	20 Stunden	30 Stunden

				(a)	(b)	(a)	(b)	(c)
Informationsbedarf	-	Ja	-	-	-	-	-	-
Selbsthilfepotential	-	Sehr hoch	Hoch	-	Eingeschränkt	Vorhanden	Vorhanden	-
Gläubigerzahl	-	-	Übersichtlich	Mittel	-	Hoch	-	-
Gläubigerverhältnisse	-	-	-	-	-	-	Komplex	-
Beratungsaufwand	-	-	Gering	Mittel	Mittel	Gering bis Mittel	Gering bis Mittel	Hoch
Psychosozialer Problematik	-	-	Übersichtlich	Mittel	Mittel	Hoch	Hoch	Ausgeprägt
Verwaltungsaufwand	-	-	-	-	-	Hoch bis sehr hoch	Hoch bis sehr hoch	-

Leistungsmodule

Basisberatung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Existenzsicherung	-	Hinweise	Ja	Ja	Ja
Überprüfung der Forderung	-	Ggf. (nach Grund und Höhe)	Ja	Ja	Ja
Psychosoziale Beratung / Betreuung	-	-	Evtl.	Ja	Ja
Regulierung und Entschuldung	-	-	Ja	Ja	Ja
Präventive Maßnahmen	-	-	-	Bei Bedarf	Ja

„-“ = Kriterium muss nicht geprüft werden

Sollten sich in der Beratung weitere Unterstützungsmerkmale oder Komplikationen ergeben, kann der Träger der Schuldnerberatung einmalig 10 weitere Fachleistungsstunden bei der IFK beantragen. Die Erweiterung der Fachleistungsstunden muss vom Träger begründet werden und erfolgt auf Grundlage der ersten Kostenzusage oder des Zwischenberichtes.

4. Definition Leistungsmodule

Basisberatung	Existenzsicherung	Überprüfung der Forderung
<ul style="list-style-type: none"> Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung Erhebung der psychosoziale Situation Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen Erstellung einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Verschuldung Klärung Selbsthilfepotential Information zur Insolvenzordnung Beschreibung Beratungsziel Absprachen der Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontaktes 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes hinsichtlich der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Aspekte Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen hinsichtlich der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Aspekte Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Errichtung eines Girokontos 	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen Überprüfung der Forderung nach Grund und Höhe Hilfe zur Wahrnehmung der Schuldner und Verbraucherrechte Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe Versicherungsberatung Kreditberatung

Psychosoziale Beratung / Betreuung	Regulierung und Entschuldung	Präventive Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme Motivationsarbeit Stärkung der Selbsthilfepotentiale Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen Teilnahme an Hilfeplangesprächen 	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtung, Sicherung einzelner Forderungen, potenziell „rechtswidrige“ Forderungen, verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes Im Ausnahmefall: Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung Beantragung von Stiftungs- und/ oder Fondsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> Budgetplanung durch Mithilfe bei der Führung eines Haushaltsbuches Anleitung zur Sammlung von Belegen und Listung aller Ausgabenpositionen (damit verbunden die Herstellung eines verbesserten Kostenbewusstseins) Systematisierungshilfen, Verfügungsstellung von Erfassungslisten und Plänen Notfalls Einrichtung eines Unterkontos Anleitung zur Einhaltung von monatlichen/jährlichen Zahlungsterminen Erarbeitung einer Tages-, Monats- oder Jahresfinanzplanung Festlegung der Reihenfolge der Zahlungsprioritäten (Primär- und Sekundärverbindlichkeiten) Aktivierung von Sparpotenzialen Herstellung eines Bewusstseins, welche Folgen eine Vertragsbegründung hat (sowie damit verbundene Aufklärung zur Vermeidung finanzieller Fallstricke und Tücken bei Vertragsbegründungen) Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern

5. Fachverfahren OPEN PROSOZ / Dokumentation

Folgende Vordrucke stehen der IFK in der Beratung zur Schuldnerberatung verbindlich zur Verfügung (Pfad: Verwaltung der Druckvorlagen/Bereich M&I/Operativ_FM_PaP/Schuldnerberatung) und sind im Druckprotokoll der Fachanwendung abzuspeichern:

- Schuldnerberatung_Berechtigungsschein_Schweigepflicht_Traegerliste_Anlage_Antrag
- Schuldnerberatung_Kostenzusage
- Kostenzusage_Schulden_10_weitere_Stunden
- Schuldnerberatung_Anforderung_Begrueendung_Kostenuebernahme
- Schuldnerberatung_Traegerliste

Dem Träger der Schuldnerberatung stehen folgende Vordrucke zur Verfügung

- Schweigepflichtsentbindung
- Anlage Antrag Kostenzusage
- Zwischen- und Abschlussbericht

6. Buchung der Förderleistungen

a) Buchung der Förderleistung „Schuldnerberatung“

Nach der Kostenzusage erfolgt die Buchung der Förderleistung in „Vermittlung-Maßnahme“ in OPEN-PROSOZ. Hierbei ist es zunächst unerheblich, in welcher Hilfebedarfsgruppe der eLb eingruppiert wurde.

Die Förderleistung kann über die „Fallunabhängige Angebotssuche“ gefiltert werden:

Suchkriterium: % für beliebige Zeichen wie M%ller

Buttons: +, =, X

Suchkriterium: Schuldnerberatung n. § 16a SGB II [530]

Feld	Wert
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmetyp (nur Maßnahmen)	Schuldnerberatung n. § 16a SGB II [530]

Verknüpfen mit: ODER UND

Vermittlung - Maßnahmen				
Datum	Anbieter	Angebot	FM/SB	Status
10.02.2015	Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e.V.	Schuldnerberatung Marl, VzFdB e.V. (10.02.2015 - 09.08.2015)		Vermittlung - erfolgreich

Eine Basisberatung (mit oder ohne Berechtigungsschein), die bis zu 2 Fachleistungsstunden ohne einen Antrag auf eine Hilfebedarfsgruppe abgeschlossen wird, muss nachträglich als Förderleistung nachgebucht werden. Dafür werden den Bezirksstellen halbjährlich vom Fachdienst 80 entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.

Bei der Dauer der Förderleistung ist Folgendes zu beachten:

Hilfebedarfsgruppe	Fachleistungsstunde	Dauer der Förderleistung
Basisberatung (ohne Hilfebedarfsgruppe 1 bis 4)	2 Stunden	1 Monat
1	3 Stunden	6 Monate
2	10 Stunden	(ab der Basisberatung, sofern bekannt)
3	20 Stunden	12 Monate
4	30 Stunden	(ab der Basisberatung, sofern bekannt)
Folge-Beratung	weitere 10 Stunden	weitere 6 Monate

Die Förderleistung ist im Kundenprofil zu dokumentieren.

Für die Abrechnung der Schuldnerberatung ist es nicht notwendig, dass Kopien der Berechtigungsscheine, der Anträge der Träger oder Kostenzusagen an den Fachdienst 81 gesandt werden.

b) **Buchung der Förderleistung „Psychosoziale Beratung“ / Betreuung in der Schuldnerberatung**

Ein Leistungsmodul in den Hilfebedarfsgruppen 2, 3 und 4 der Schuldnerberatung ist psychosoziale Beratung und Betreuung. Sollte der Träger der Schuldnerberatung im Antrag zur Kostenzusage, im Antrag zur Kostenzusage für 10 weitere Fachleistungsstunden oder im Zwischenbericht Mitteilung darüber machen, dass eine psychosoziale Problematik vorliegt, ist die Förderleistung „Psychosoziale Betreuung“ in der Fachanwendung zu buchen.

Ziel und geplante Bearbeitungsschritte mit: (Mehrfachnennung möglich)	
<input type="checkbox"/>	Existenzsicherung
<input type="checkbox"/>	Sichtung der Forderungen (Gläubigerliste)
<input type="checkbox"/>	Überprüfung der Forderung
<input checked="" type="checkbox"/>	Psychosoziale Beratung / Betreuung
<input type="checkbox"/>	Regulierung der Schulden
<input type="checkbox"/>	Präventive Maßnahmen

Der Zeitrahmen der Förderleistung ist das Datum der Kenntnisaufnahme bis zum (voraussichtlichen) Ende der Förderleistung Schuldnerberatung. Mehr zum Thema Förderleistung [„Psychosoziale Betreuung“](#).

Eine separate Kostenzusage für die Psychosoziale Betreuung ist nicht notwendig.

7. Beendigung der Förderleistung

Sollte der eLb die Schweigepflichtsentbindung nicht abgeben, erfolgt keine weitere Kostenübernahme durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen über der Basisberatung hinaus. Damit endet die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II für den eLb an dieser Stelle.

Widerruft der eLb die Schweigepflichtsentbindung, endet die Schuldnerberatung mit dem Tag des Widerrufs. Die Förderleistung ist entsprechend anzupassen.

Sollte die Schuldnerberatung nicht angetreten werden (nach der Vergabe des Berechtigungsscheines) oder die IFK von der Schuldnerberatungsstelle die Mitteilung erhalten, dass die Schuldnerberatung entweder aufgrund eines vorzeitigen Beratungsendes (zum Beispiel: Eintritt in die Insolvenzberatung) oder aufgrund fehlender Mitwirkung abgebrochen wurde, ist die Dauer der Förderleistung ebenso anzupassen.

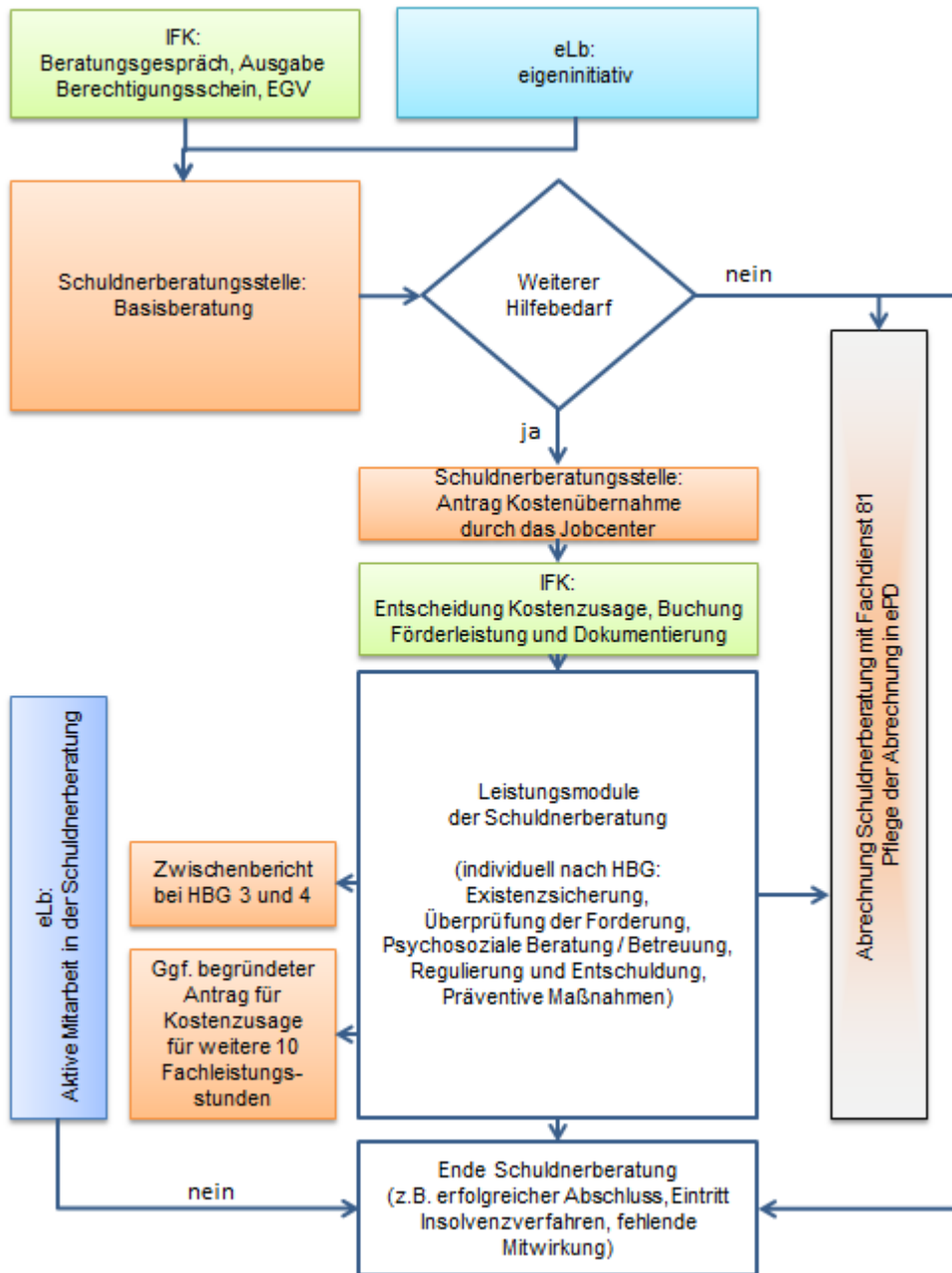
Fehlende Mitwirkung in der Schuldnerberatung bedeutet zum Beispiel, dass der eLb angeforderte notwendige Unterlagen nicht beibringt oder bei drei aufeinanderfolgenden Einladungen zur Beratung ohne wichtigen Grund nicht erscheint.

Der Träger der Schuldnerberatung ist aufgefordert, das ordnungsgemäße Ende der Beratung oder die fehlende Mitwirkung der IFK mitzuteilen.

Die Förderleistung „Psychosoziale Betreuung“ endet taggleich mit der Förderleistung Schuldnerberatung.

Gemäß [§ 31 Abs. 1 Zif. 1](#) SGB II ist zu prüfen, ob ein sanktionsfähiger Tatbestand eingetreten ist.

8. Ablaufplan Schuldnerberatung



9. Abrechnung

Der Fachdienst 81 übernimmt die Abrechnung der Schuldnerberatung. Hierbei reichen die Schuldnerberatungsstellen quartalsweise die Abrechnungen ein. Der Fachdienst 81 trägt die Abrechnungsdaten in Open Prosoz in die „erweiterten Personendaten“ (nachfolgend: ePD) in der folgenden Maske ein:

!!! NUR DURCH JOBFIN ZU BEFÜLLEN !!! Schuldnerberatung

Markt und Integration

Kostenzusage vom

Basisberatung

festgest. Hilfsbedarfsgruppe

nachtr. Änderung HBG

genehmigte Stunden (bitte Stundenzahl mit negativem Vorzeichen eingeben)

Erhöhung der Stunden beantragt am:

Anzahl an "Mehr-Stunden" (bitte Stundenzahl mit negativem Vorzeichen eingeben)

Controlling

gewählter Träger

Adresse

PLZ + Ort

Ansprechpartner

Kostenübersicht

aktuelles Jahr

Übertrag Stunden aus Vorjahr (bitte Stundenzahl mit negativem Vorzeichen eingeben)

Die Daten sind von der IFK nicht zu verändern. Nach Eingabe der Quartalsabrechnung kann die IFK sehen, wie viele Fachleistungsstunden der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe bereits abgeleistet wurden und wie viele Reststunden noch zur Verfügung stehen.

Die Träger der Schuldnerberatung sind berechtigt, die Beratung bei folgenden Voraussetzungen über den Leistungsbezug hinaus abzurechnen, sofern dieses von der Kostenzusage abdeckt ist:

Grund	Zeiten der Verlängerung
Aufnahme einer Ausbildung	Verlängerung um 3 Monate
Aufnahme einer Arbeitsstelle	Verlängerung um 6 Monate
Bei Umzug, Rechtskreiswechsel und Beendigungen des Leistungsbezugs aus anderen Gründen	Maximal 2 Fachleistungsstunden für Nach- und Abschlussarbeiten

II. Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)

Die Ausarbeitung der Richtlinie zum Thema Suchtberatung nach § 16a Nr. 4 SGB II erfolgt zeitnah.

1. Allgemein

2. Suchtberatung im Jobcenter Kreis Recklinghausen

Stadt	Träger der Suchtberatung	Titel Förderleistung (Link)
Castrop-Rauxel	Diakonische Werk im Kirchenkreis Herne	Suchtberatung Castrop-Rauxel
Datteln	Diakonische Werk Datteln Suchtberatung	Suchtberatung Datteln
Dorsten	Caritasverband Dorsten Suchtberatung	Suchtberatung Dorsten
Gladbeck	Caritasverband Gladbeck Suchtberatung	Suchtberatung Gladbeck
Haltern am See	Caritasverband Haltern am See Suchtberatung	Suchtberatung Haltern am See
Herten	Diakonisches Werk Herten	Suchtberatung Herten
Marl	Caritasverband Marl Suchtberatung	Suchtberatung Marl
Oer-Erkenschwick	Kein lokaler Anbieter	
Recklinghausen	Caritasverband Recklinghausen Suchtberatung Diakonische Werk in Recklinghausen e.V.	Suchtberatung Recklinghausen, Caritas Suchtberatung Recklinghausen, Diakonische Werk
Waltrop	Kein lokaler Anbieter	

3. Hilfebedarfsgruppen auf einen Blick

4. Buchung der Förderleistung

Die Förderleistung kann über die „Fallunabhängige Angebotssuche“ gefiltert werden:

Suchkriterium % für beliebige Zeichen wie M%ller

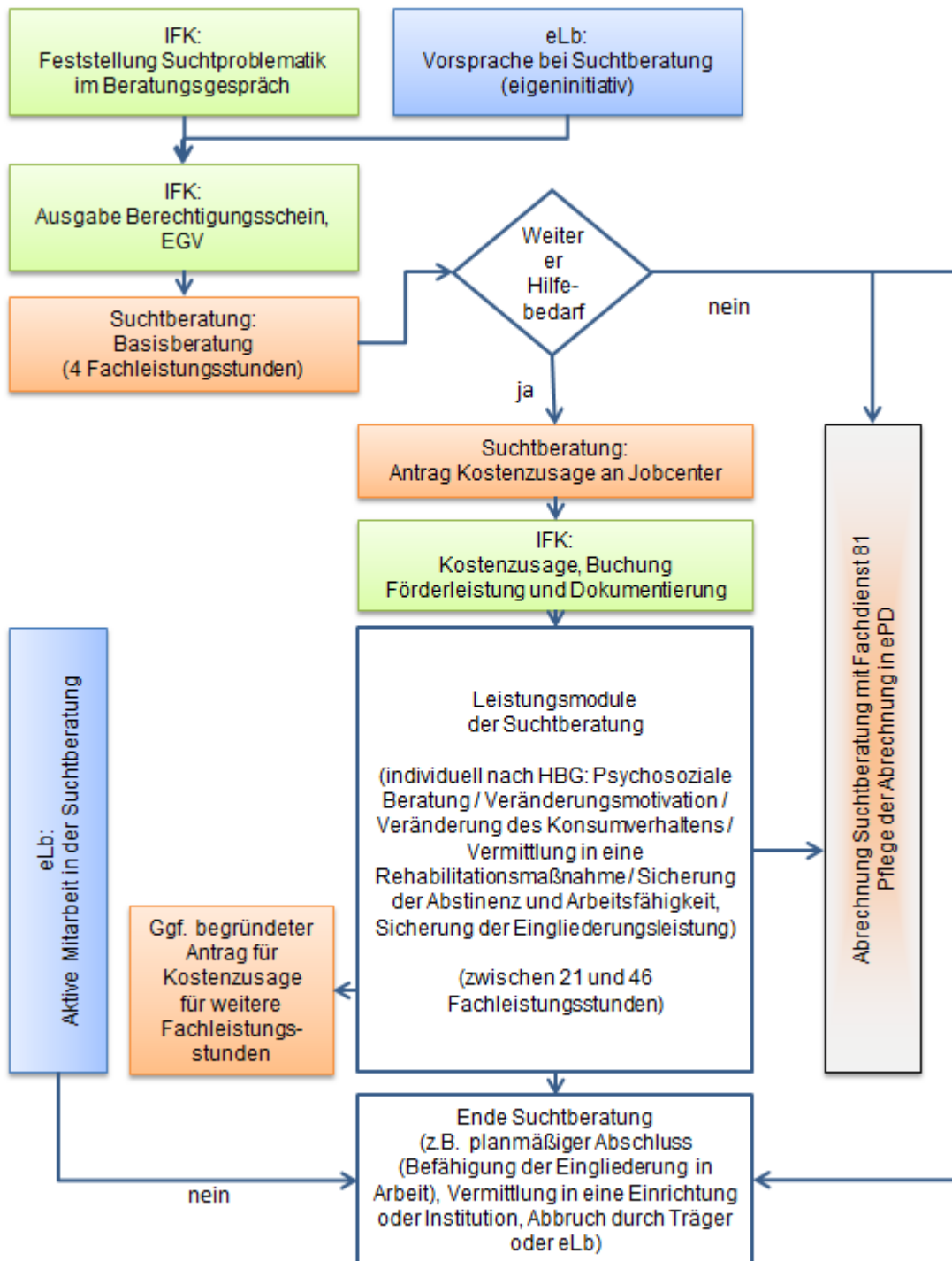
+ = ✕

Suchtberatung n. § 16 Abs. 4 Nr. 2 SGB II [550]

Feld	Wert
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmetyp (nur Maßnahmen)	Suchtberatung n. § 16 Abs. 4 Nr. 2 SG...

Verknüpfen mit: ODER UND

5. Ablaufplan Suchtberatung



6. Abrechnung

Der Fachdienst 81 übernimmt die Abrechnung der Suchtberatung. Hierbei reichen die Träger der Suchtberatung quartalsmäßig die Abrechnungen ein.

III. Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)

1. Allgemein

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen hat bei den Kooperationsverträgen mit den Trägern der Schuldnerberatung die psychosoziale Betreuung mit aufgenommen. Der Träger der Schuldnerberatung teilt im Antrag zur Kostenzusage, im Antrag zur Kostenzusage für 10 weitere Fachleistungsstunden oder im Zwischenbericht mit, dass zusätzlich das Leistungsmodul „Psychosoziale Beratung / Betreuung“ Anwendung findet.

Ziel und geplante Bearbeitungsschritte mit: (Mehrfachnennung möglich)	
<input type="checkbox"/>	Existenzsicherung
<input type="checkbox"/>	Sichtung der Forderungen (Gläubigerliste)
<input type="checkbox"/>	Überprüfung der Forderung
<input checked="" type="checkbox"/>	Psychosoziale Beratung / Betreuung
<input type="checkbox"/>	Regulierung der Schulden
<input type="checkbox"/>	Präventive Maßnahmen

Eine separate Kostenzusage für die Psychosoziale Betreuung ist nicht notwendig.

2. Psychosoziale Betreuung im Jobcenter Kreis Recklinghausen

Die Träger der psychosozialen Betreuung sind identisch mit den Trägern der Schuldnerberatung. Die Förderleistung unterscheidet sich ausschließlich im Titel der Förderleistung.

Stadt	Träger der Schuldnerberatung	Titel Förderleistung
Castrop-Rauxel	Stadt Castrop-Rauxel - Bereich Soziales - Schuldnerberatung	Psychosoziale Betreuung Castrop-Rauxel
Datteln	Arbeiterwohlfahrt - Schuldnerberatungszentrum Datteln	Psychosoziale Betreuung Datteln
Dorsten	Stadt Dorsten	Psychosoziale Betreuung Dorsten
Gladbeck	Stadt Gladbeck - Sozialamt - Schuldner- / Insolvenzberatung	Psychosoziale Betreuung Gladbeck
Haltern am See	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Haltern am See	Psychosoziale Betreuung Haltern am See
Herten	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Herten	Psychosoziale Betreuung Herten, Diakonisches Werk
Herten	Familienbüro - Caritas und Diakonie	Psychosoziale Betreuung Herten, Familienbüro
Marl	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Marl	Psychosoziale Betreuung Marl, Diakonisches Werk
Marl	Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e.V.	Psychosoziale Betreuung Marl, VzFdB e.V.
Oer-	Caritasverband - Waltrop/ Oer-Erkenschwick e. V.	Psychosoziale Betreuung Oer-

Erkenschwick		Erkenschwick
Recklinghausen	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. - Beratungsstelle Recklinghausen	Psychosoziale Betreuung Recklinghausen
Waltrop	Caritasverband - Waltrop/ Oer-Erkenschwick e. V.	Psychosoziale Betreuung Waltrop

3. Buchung der Förderleistung

Das Leistungsmodul kann nur in den Hilfebedarfsgruppen 2, 3 und 4 der Schuldnerberatung vorkommen. Neben der Förderleistung „Schuldnerberatung“ ist in der Fachanwendung die Förderleistung „Psychosoziale Betreuung“ zu buchen.

Der Zeitrahmen der Förderleistung ist das Datum der Kenntnisnahme bis zum voraussichtlichen Ende der Förderleistung Schuldnerberatung.

Die Förderleistung kann über die „Fallunabhängige Angebotssuche“ gefiltert werden:

Suchkriterium
% für beliebige Zeichen wie M%ller

+

—

×

psychosoziale Betreuung n. § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II [540]

Feld	Wert
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmetyp (nur Maßnahmen)	psychosoziale Betreuung n. § 16 Abs. ...

Verknüpfen mit: ODER UND

Suchen

4. Beendigung der Förderleistung

[Die Beendigung der Förderleistung Psychosoziale Betreuung geht einher mit der Förderleistung Schuldnerberatung.](#) Maßgeblich für die Förderleistung sind das Vorliegen der Schweigepflichtsentbindung und die Mitwirkungspflicht des eLb. Die Beendigung der Förderleistung Psychosoziale Betreuung ist kein eigenständiger sanktionsfähiger Tatbestand gemäß § 31 Abs. 1 Zif. 1 SGB II.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der Förderleistung erfolgt mit über die Förderleistung Schuldnerberatung zentral über den Fachdienst 81.

IV. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nr. 1 SGB II)

Die Ausarbeitung der Richtlinie zum Thema Betreuung von minderjährigen oder behinderten Kindern oder die häusliche Pflege von Angehörigen nach § 16a Nr. 1 SGB II erfolgt zeitnah.

D. Zeichnung der Richtlinie

gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, 25.01.16

SB Richtlinien u. Vordrucke Ressort 80.1	Fachdienstleiter FD 80
---	---------------------------

Markus Willinghöfer	Patrick Hundt
---------------------	---------------

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.